

Landkreis Friesland

3. Änderung zur

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland (Schulbezirkssatzung) vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/ S. 589) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165; SVBl. 8/2013 S. 297) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 06. November 2013 folgende 3. Änderung beschlossen:

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I des Landkreises Friesland werden gem. § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Sprachheilklassen und Gymnasien in der Trägerschaft des Landkreises Friesland für den Sekundarbereich I.

Die Schulbezirke und ihre Grenzen ergeben sich aus dem Gesamtlageplan, der im Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland, Lindenallee 1 in Jever, Zimmer 344, während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2

Lothar-Meyer-Gymnasium in Varel

„Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I des Lothar-Meyer-Gymnasiums an dem Standort Varel besteht aus der Stadt Varel, der Gemeinde Bockhorn *sowie aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2016/2017 zusätzlich aus der Gemeinde Zetel, dieses unter der Maßgabe, dass die Außenstelle in Zetel bis dahin zweizügig geführt wird*“.

§ 3

Außenstelle des Lothar-Meyer-Gymnasiums in Zetel

„Der Schulbezirk für die Außenstelle Zetel des Lothar-Meyer-Gymnasiums wird aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgehoben, soweit bis zu diesem Schuljahr die Außenstelle zweizügig geführt wird. Die Schülerinnen und Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Schule besuchen, können dort bis zur 9. Jahrgangsstufe verbleiben.

§ 4

Mariengymnasium in Jever

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I des Mariengymnasiums am Standort Jever besteht aus der Stadt Jever und der Gemeinde Wangerland sowie aufsteigend ab Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2013/2014 zusätzlich aus der Stadt Schortens und der Gemeinde Sande.

§ 5

Außenstelle des Mariengymnasiums in Schortens

Der Schulbezirk für die Außenstelle Schortens des Mariengymnasiums, bestehend aus der Stadt Schortens und der Gemeinde Sande, wird aufsteigend ab Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2013/2014 aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Schule besuchen, können dort bis zur 9. Jahrgangsstufe verbleiben.

§ 6

Oberschule Varel, Arngaster Straße

Der Schulbezirk für die Oberschule Varel, Arngaster Straße, besteht aus den Grundschulbezirken der Grundschule am Schlossplatz, der Grundschule Osterstraße, der Grundschule Hafenschule Varel und der Grundschule Büppel der Stadt Varel. Die Schulbezirke der Grundschulen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 7

Oberschule Obenstrohe

Der Schulbezirk für die Oberschule Obenstrohe besteht aus den Schulbezirken der Grundschule Georg-Ruseler-Schule und der Grundschule Langendamm der Stadt Varel. Die Schulbezirke der Grundschulen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 8

Haupt- und Realschule Zetel

„Die Haupt- u. Realschule Zetel wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aufgehoben. Die Schülerinnen/Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Schule besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

§ 9

Oberschule Bockhorn

Der Schulbezirk für die Oberschule Bockhorn besteht aus der Gemeinde Bockhorn sowie aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aus der Gemeinde Zetel.

§ 10

Oberschule am Falkenweg Sande

„Der Schulbezirk für die Oberschule Sande besteht aus der Gemeinde Sande und der Stadt Schortens (ohne Ortsteile Addernhausen, Upjever und Sillenstede).

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Sillenstede, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Oberschule am Falkenweg in Sande besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben“.

§ 11

Realschule Schortens

- gestrichen -

§ 12

Hauptschule Schortens

- gestrichen -

§ 13

Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever

„Der Schulbezirk für die Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever besteht aus der Stadt Jever und den Ortsteilen Addernhausen, Upjever sowie *aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aus dem Ortsteil Sillenstede* der Stadt Schortens“.

§ 14

Oberschule Hohenkirchen

Der Schulbezirk für die Oberschule Hohenkirchen besteht aus der Gemeinde Wangerland.

§ 15

Friedrich-Schlosser-Schule Jever

Der Schulbezirk für die Friedrich-Schlosser-Schule Jever - Schule für Lernhilfe - besteht aus den Gemeinden Wangerland, Schortens, Sande sowie der Stadt Jever.

Der Schulbezirk für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dieser Schule besteht aus den Festlandgemeinden Wangerland, Sande, Bockhorn und Zetel sowie den Städten Jever, Schortens und Varel.

§ 16

Pestalozzischule Varel

Der Schulbezirk für die Pestalozzischule Varel - Schule für Lernhilfe - besteht aus den Gemeinden Bockhorn, Zetel und der Stadt Varel.

§ 17

Heinz-Neukäter-Schule Roffhausen

Der Schulbezirk der Heinz-Neukäter-Schule Roffhausen – Förderschule Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - bezieht sich auf das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Friesland.

§ 18

Inselschule Wangerooge

Der Schulbezirk für die Inselschule Wangerooge besteht aus der Gemeinde Wangerooge.

§ 19

Sprachheilklasse

Der Schuleinzugsbereich der Sprachheilklasse an der Grundschule Jungfernbusch besteht aus den Festlandsgemeinden Wangerland, Sande, Bockhorn und Zetel sowie den Städten Jever, Schortens und Varel.

§ 20

Integrierte Gesamtschule Friesland-Nord

„Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Friesland-Nord in Schortens besteht ab dem Schuljahr 2014/2015 aus *den Städten/ Gemeinden Wangerooge, Wangerland, Jever, Schortens und Sande*.

Die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Varel und den Gemeinden Bockhorn und Zetel, die vor Wirksamkeit dieser Änderung diese Schule besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben“.

§ 21 (Neu)

Integrierte Gesamtschule Friesland-Süd

Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Friesland-Süd in Zetel besteht aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2014/2015 aus den Gemeinden Zetel, Bockhorn sowie der Stadt Varel“.

§ 22

Ausnahmeregelung

Den Schüler/Innen kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.

§ 23

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 01.08.2014 in Kraft.

Schüler/Innen, die vor Wirksamkeit dieser Satzung andere Schulen besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

Jever, den 06. November 2013

.....
(Sven Ambrosy)
Landrat